

## Geschäftsordnung

der Arbeitsgemeinschaft "Zervixpathologie und Kolposkopie e. V."

in der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe

- § 1 Der Vorstand wird alle 4 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus 7 Mitgliedern, dabei sollte die Anzahl der in einer Klinik oder in der freien Praxis tätigen Kollegen/innen möglichst ausgewogen sein. Der Vorsitzende wird durch die Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine Wiederwahl einzelner Vorstandsmitglieder und auch des Gesamtvorstandes ist möglich. Jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft hat für die Wahl Vorschlagsrecht.  
Der Vorstand kann sich in seiner Arbeit durch Beiräte unterstützen lassen. Das Aufgabengebiet der Beiräte wird separat festgehalten. Der Vorsitzende des Beirates und der Beirat werden vom Vorstand bestimmt. Vorsitzender und Beirat sind dem Vorstand und dem Vorsitzenden der AGCPC unterstellt und entsprechend weisungsgebunden.
- § 2 Die Verteilung der Aufgaben erfolgt innerhalb des Vorstandes. Neben dem Vorsitzenden ist mindestens 1 stellvertretender Vorsitzender, ein Schatzmeister, sowie zur Entlastung des Vorsitzenden ein Schriftführer zu wählen. Der 1. Vorsitzende führt die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft, weiter besteht seine Aufgabe darin, die Arbeitsgebiete der einzelnen Vorstandsmitglieder zu koordinieren und nach Möglichkeit den Schriftwechsel zu führen.
- § 3 Der Schriftwechsel kann aber auch von jedem Vorstandsmitglied geführt werden. Ein Durchschlag, bzw., eine Fotokopie ist dem 1. Vorsitzenden zu übersenden.
- § 4 Für die Kassenführung ist der Schatzmeister verantwortlich. Er und der 1. Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende haben Unterschriftsberechtigung bei der Bank. Über Beträge bis 2500 Euro kann von jedem der Zahlungsberechtigten getrennt verfügt werden. Beträge über 2500 Euro müssen von zwei Zeichnungsberechtigten gemeinsam unterschrieben werden.
- § 5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 6 Vorstandssitzungen sollen mindestens halbjährlich stattfinden und werden vom I. Vorsitzenden geleitet. Falls dieser verhindert ist, vertritt ihn sein Stellvertreter.
- § 7 Die Tagesordnung der Vorstandssitzung wird im Einvernehmen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern vom 1. Vorsitzenden festgelegt, sie ist allen Vorstandsmitgliedern mindestens 4 Wochen vor dem Einberufungstermin zuzusenden.  
Der Vorstand hat die Mitglieder über die Ergebnisse der Vorstandssitzung und die Teilnahme der einzelnen Vorstandsmitglieder in Kenntnis zu setzen. Hierzu ist ein halbjährliches Rundschreiben an die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft zu gewährleisten.
- Sollten Mitglieder des Vorstandes wiederholt unentschuldig nicht an der Vorstandssitzung teilnehmen, so kann der Vorstand über einen Ausschluss aus dem Vorstand entscheiden.
- Nach Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern können durch den Vorstand neue Vorstandsmitglieder berufen werden.
- § 8 Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes liegt vor, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder einschließlich des 1. Vorsitzenden anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

- § 9 Die Geschäftsführung ist für die Ausarbeitung und Richtigkeit der zu führenden Protokolle verantwortlich. Zur Unterstützung der Protokolle können auch technische Möglichkeiten wie Tonband, Computer o.ä. benutzt werden.
- § 10 Für die alle 2 Jahre durchzuführenden wissenschaftlichen Tagungen, verbunden mit einer Mitgliederversammlung, ist die Geschäftsführung, d. h., der I. Vorsitzende organisatorisch verantwortlich. Fortbildungsseminare bzw. Kurse können von jedem Mitglied durchgeführt werden.
- Termine und wissenschaftliches Programm sind dem Beirat für Kolposkopie & Fortbildung rechtzeitig, mindestens jedoch 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen. Dieser entscheidet über eine Zertifizierung durch die Arbeitsgemeinschaft und hat seine Entscheidung mit Begründung dem Einreicher schriftlich mitzuteilen.
- § 11 Mit der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe, der die Arbeitsgemeinschaft durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom September 1974 angehört, und zu anderen Arbeitsgemeinschaften der Deutschen Gesellschaft sowie nationalen und internationalen Gesellschaften für Kolposkopie und Zervixpathologie sind enge wissenschaftliche Kontakte zu pflegen. Während der Tagung der deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe findet auch eine gesonderte Tagung der Arbeitsgemeinschaft statt. Das Programm ist dem Präsidenten der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe jeweils mitzuteilen. Zur intensiven Zusammenarbeit mit der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe wird jeweils ein Vorstandsmitglied als Verbindungsmann für die Dauer von 4 Jahren vom Vorstand gewählt.

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung am 29.09.2011

Aufgabengebiet des Beirates für Kolposkopie & Fortbildung:

1. Festlegung der Struktur von Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen der Kolposkopie
2. Festlegung von Mindestanforderungen an den Inhalt der in 1. festgelegten Fortbildungsstrukturen.
3. Koordinierung von Fortbildungsveranstaltungen
4. Zertifizierung von Fortbildungsveranstaltungen nach 1 und 2.
5. Bekanntgabe der zertifizierten Fortbildungsveranstaltungen auf der Homepage der Arbeitsgemeinschaft.
6. Festlegung und Kontrolle der Struktur von Einrichtungen mit Kolposkopischem Schwerpunkt
7. Festlegung von Mindestanforderungen an Einrichtungen mit Kolposkopischem Schwerpunkt.
8. Zertifizierung von Einrichtungen mit Kolposkopischem Schwerpunkt
9. Der Vorsitzende des Beirates hat dem Vorstand regelmäßig, mindestens jedoch zur Vorstandssitzung über die Tätigkeit des Beirates zu informieren. Er muss nicht Vorstandsmitglied sein.

Aufgabengebiet des Wissenschaftlichen Beirates:

1. Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus Mitgliedern, welche sich mit bestimmten, die Kolposkopie und ihrer zusammenhängenden Fachbereiche betreffenden Aufgaben, intensiv beschäftigen.
2. Es ist die Aufgabe des Beirates, die Mitglieder über aktuelle wissenschaftliche Themen zu informieren. Diese Informationen können über Rundschreiben, die Homepage der Arbeitsgemeinschaft oder Publikationen in Fachzeitschriften im Namen der Arbeitsgemeinschaft erfolgen. In diesem Fall ist das Einverständnis des Vorstandes einzuholen.
3. Fachbereiche des Beirates können sein: Kolposkopie, Zytologie, Virologie, Pathologie, Epidemiologie, Screening, Vulva, Vagina etc..
4. Für jeden Fachbereich ist ein Mitglied des Beirates verantwortlich zu machen.
5. Der Vorsitzende des Beirates hat dem Vorstand regelmäßig, mindestens jedoch zur Vorstandssitzung über die Tätigkeit des Beirates zu informieren. Er muss nicht Vorstandsmitglied sein.